



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Wasserwirtschaft 1
Referat W13 – Wasserwirtschaft in
Genehmigungsverfahren

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Herr Hollnick
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Bearb.: Herr Frank Pretzel
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/987+109#275010/2021
Hausruf: +49 355 4991-1375
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Frank.Pretzel@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 23. August 2021

Klärung des Prüfbedarfes zur Erstellung eines Umweltberichtes im Bauleitverfahren Floating PV Cottbuser Ostsee

Sehr geehrter Herr Hollnick,

wie gewünscht und vereinbart, hier noch einmal die seitens des LfU-W13 geäußerten Anmerkungen und Hinweise zum Scopingtermin am 19.08.2021 zur Klärung des Prüfbedarfes für die Erstellung eines Umweltberichtes im Bauleitverfahren für die Floating PV-Anlage Cottbuser Ostsee.

Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen

Es stellt sich die Frage, ob ebenso wie auf dem Land für eine Photovoltaikanlage auf dem Wasser ein Bebauungsplan und eine Baugenehmigung den rechtskonformen Genehmigungstatbestand darstellen. Maßgeblich ist das Wasserrecht zu berücksichtigen. Insbesondere bilden hier bei derartigen Anlagen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das jeweilige Landeswasserrecht, hier das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), den Rahmen.

Für den entstehenden Cottbuser See sind nach dem Braunkohlenplan für den Tagebau Cottbus-Nord die Voraussetzungen für eine Mehrfachnutzbarkeit unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, fischereilicher, naturschutzfachlicher und touristischer Aspekte zu schaffen. Die touristische Nutzung hat dabei Priorität. Entsprechend der späteren Funktion als Erholungsschwerpunkt ist der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Schaffung der Voraussetzungen für die Herstellung attraktiver Erholungsbereiche besondere Bedeutung beizumessen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Insofern ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Ausweisung als Sondergebiet: „Nutzung erneuerbarer Energien“ mit einer Übertragung der Vorhabenfläche in Energierecht kritisch zu sehen und rechtlich, insbesondere hinsichtlich eines Zielabweichungsverfahrens zum Braunkohlenplan, zu prüfen.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass die größte schwimmende Photovoltaikanlage Deutschlands (wobei es vielleicht gerade einmal eine Hand voll Floating PV-Anlagen in Deutschland gibt) entgegen dem fachlichen Standpunkt des Expertenkreises Seen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), welcher schwimmende Photovoltaikanlagen auf Seen mit Tourismus oder sonstigem Erholungszweck von vornherein ausschließt, auf dem bisher größten, künstlichen, für den Tourismus und die Erholungsnutzung entstehenden See, errichten werden soll.

Trotz der Tatsache, dass aufgrund der bereits weltweit installierten Leistung ein gewisser Erfahrungsschatz vorhanden ist, fehlen Langzeitstudien zur Widerstandsfähigkeit der Komponenten und zur Auswirkung solcher Anlagen auf das Ökosystem.

Kritische Aspekte bleiben auch die elektrische Betriebssicherheit, die Wartung und Instandhaltung sowie das Verankerungssystem, weshalb aus fachlicher Sicht „genutzte“ Seen für Floating PV-Anlagen bisher nicht in Betracht gezogen werden.

Fachliche Rahmenbedingungen

Davon ausgehend, dass nach der Entlassung aus der Bergaufsicht der Cottbuser Ostsee aufgrund seiner Flächengröße (> 50 ha) als berichtspflichtiges Oberflächengewässer nach WRRL eingestuft wird, sind die Umweltziele der WRRL im erforderlichen Umfang einzubeziehen und insbesondere einer Verschlechterung des Zustands der betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper nachhaltig entgegenzuwirken.

Der Cottbuser Ostsee wird sich entsprechend der fachlichen Einschätzung des LfU nach abgeschlossener Flutung aufgrund seiner langen Verweilzeit (> 10 Jahre) zu einem See des LAWA-Typs 13 – tiefe, sommerlich thermisch geschichtete Seen des Tieflands, entwickeln.

Im Umweltbericht ist deshalb sicher zu stellen, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Wirkfaktoren der geplanten Floating PV-Anlage auf das Ökosystem See und insbesondere auf die biologischen Qualitätskomponenten wasserkörperscharf beschrieben und auf ihre Erheblichkeit unter Beachtung oben genannter Ausführungen prognostiziert / geprüft werden.

Dazu zählen auch

- Auswirkungen auf die geotechnische Sicherheit des Sees,
- Auswirkungen im Störfall (Brand, Blitzschlag, elektrische Störung) sowie
- Auswirkungen auf die Wasserqualität (Verunreinigungen durch Staub und Vogelkot, eingesetztes Material).

Letztendlich sind Anlagen in, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Sonstige Anmerkungen und Hinweise

- Zum 01. Oktober 2021 beabsichtigt die Bundesnetzagentur Anforderungen festzulegen, die an sogenannte „besondere Solaranlagen“ zu stellen sind, zu denen auch PV-Anlagen auf Seen gehören.
Angesichts der Stellungnahme des LAWA-Expertenkreis-Seen ist nicht auszuschließen, dass „genutzte“ Seen bei einer energetischen Nutzung mittels Floating PV-Anlagen durch die Bundesnetzagentur vorerst nicht berücksichtigt werden.
- Die Floating PV-Anlage auf dem Cottbuser See soll „auf dem Trockenen“ errichtet werden und mit dem Anstieg des Seewasserspiegels aufschwimmen.
Bei der Alternativenprüfung der LEAG im Antrag auf Zusatzwasserversorgung für das KW Jänschwalde mittels Filterbrunnen aus dem Tagebau Jänschwalde wurde die Errichtung und Inbetriebnahme einer Pumpstation am Ufer des Cottbuser Sees vor Erreichen der hydrogeologisch festgelegten Grenzwasserstände auf Grund geotechnischer Standsicherheitsrisiken nicht in Betracht gezogen und erst mit Überflutung der Innenkippe eine gefahrlose Errichtung der Pumpstation mit technisch vertretbarem Aufwand gesehen. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Vorgehen für die geplante Floating PV-Anlage.
- Der Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung des Cottbuser Sees ermöglicht einen variablen Wasserstand im See zwischen 61,8 und 63,5 m NHN, der auch wasserwirtschaftlich genutzt werden wird. Zusätzlich ist entsprechend Scoping-Unterlage mit einem Wellenschlag im See von 1,4 m Höhe zu rechnen.
Aus den Scoping-Unterlagen geht nicht hervor, wie die Anlage diese Rahmenbedingungen, vor allem bei der Verankerung, berücksichtigt.
- Hinsichtlich des Brandschutzes wird in den Scoping-Unterlagen lediglich ausgeführt, dass durch die Anlage keine Explosionsgefahr besteht, weil keine explosiven Stoffe verwendet werden.
Wie der Brand an der größten Floating PV-Anlage in Japan zeigte, besteht die Brandgefahr nicht allein aus der Explosionsgefahr.

- Normalerweise werden Floating-PV-Anlagen in windgeschützten, tiefen Bereichen des jeweiligen Sees errichtet, um einerseits eine Gefährdung durch Wellenschlag sowie andererseits die Entwicklung der Flora auf dem Seegrund und damit eine ökologische Beeinträchtigung zu minimieren. Die geplante Floating PV-Anlage auf dem Cottbuser See ist im extrem windexponierten Bereich und im Flachwasserbereich geplant. Durch die Hauptwindrichtung aus Süd-West bis West hätten Havarie- und Störfälle unmittelbare Auswirkungen auf das naheliegende Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz.
- Der Netzanschluss der geplanten Floating PV-Anlage auf dem Cottbuser See ist an das Umspannwerk Cottbus-Nord geplant. Gemäß ABP für den Tagebau Cottbus-Nord ist das Umspannwerk mit Beendigung des Tagebau Jänschwalde zurückzubauen.
- In den Scoping-Unterlagen wird hinsichtlich der möglichen Einschränkungen der Anlage auf den Tourismus darauf verwiesen, dass die Anlage außerhalb geplanter Schifffahrtsrouten liegt, von allen Seiten von Wassersportlern umfahrbar ist und aufgrund der Anlagen-Größe keine Konkurrenz zu anderen Nutzungszielen darstellt (großer Abstand zu touristisch genutzten Ufern, max. 0,9 bis 2,5 m Höhe und damit keine Beeinflussung des Seebildes vom Ufer aus). Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass für den Cottbuser See die Schifffahrt noch nicht erklärt ist und damit Schifffahrtsrouten noch nicht festgelegt sind. Was die Beeinflussung des Tourismus durch die Anlagensichtbarkeit betrifft, fehlen die konkreten Ausführungen zur Anlagenstruktur mit der entsprechenden Unterkonstruktion, zur Platzierung und Ausführung des Wechselrichters, der Trafostation sowie der Blitzschutzanlage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank Pretzel

Dieses Dokument wurde am 23. August 2021 durch Frank Pretzel schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstr. 70
01067 Dresden

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/2+46#392465/2021
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 30. November 2021

Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee" der Stadt Cottbus

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 01.11.2021
- Begründung mit Umweltbericht, 10/2021
- Planzeichnung, 10/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. **Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 30. November 2021 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee" der Stadt Cottbus
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Wiebke Schneider W13 – Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren 0355 4991 1383 Wiebke.Schneider@LfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<p>Zu Pkt. 2 Nutzungskonzept i.V.m. Pkt. 3.3 Überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>Mit den derzeit prognostizierten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen im Einzugsgebiet der Spree – zu dem auch der Cottbuser See gehört – ist nicht auszuschließen, dass der Cottbuser See zukünftig eine übergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung erlangt, die mit einer Übernahme der Wasserfläche durch das Land Brandenburg verbunden wäre. Da die Errichtung der Photovoltaikanlage für eine Laufzeit von etwa 30 Jahren vorgesehen ist, sollte dazu eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg als einem potentiellen zukünftigen Eigentümer der Wasserfläche erfolgen.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Zur Begründung für den Vorentwurf des Bebauungsplan Sondergebiet „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“</p> <p><u>Zu Pkt. 1.2.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs</u></p> <p>Die Koppelstation findet keine explizite Erwähnung im Bebauungsplan (Uferbebauungen bedürfen zudem einer gesonderten Genehmigung). Erforderliche Bauungen des Ufers fallen nicht in das Plangebiet (anders als Aussage auf Seite 18 der Vorhabenbeschreibung). Das Plangebiet sollte erweitert werden, um die Kabeltrasse, ggf. Bootsanlegestellen, weiter zum Betrieb notwendige Komponenten und die Koppelstation zu sichern.</p> <p>„Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans, der sich nur auf die Nutzung von Wasserflächen beschränkt, rechtlich nicht möglich, da für einen Bebauungsplan die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen erforderlich ist, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 11 BauGB erfüllen müssen. Das bedeutet konkret, dass der Bebauungsplan nicht nur die Festsetzungen über die Nutzung von Wasserflächen, sondern auch landseitige Flächennutzungen zu Verkehrsflächen enthalten muss, die in der Regel die Erschließung auch der genutzten Wasserflächen sicherstellt.“</p> <p>[D.Dresdach: Hausboot oder schwimmendes Haus? – Chancen und Besonderheiten zum Thema „Leben auf dem Wasser“; immobilien & bewerten 1/2020]</p> <p>Nach dieser Rechtsauffassung wäre eine entsprechende Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich (siehe auch Pkte. 3.1, 3.3 und 3.4).</p>	

Zu Pkt. 1.2.2 Beschreibung des Plangebiets

Bei der Beschreibung des Plangebietes wird ausgehend von einem einheitlich hergestellten Seeboden mit 59,8 m NHN Seebodenhöhe und dem zukünftigen Zielwasserstand des Cottbuser Sees von 62,5 m NHN +/-0,5 m von einer künftigen Wassertiefe von 2,2 bis 3,2 m im Vorhabenbereich ausgegangen.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung des Cottbuser Sees können im Cottbuser See abweichend von den Zielwasserständen auch Wasserstände zwischen 61,8 m NHN (unterer Grenzwasserstand) und 63,5 m NHN (oberer Grenzwasserstand) eintreten, die bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen sind.

Zu 1.3.1

Unter Pkt. 1.3.1 wird unter Verweis auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung B-B vom 10.03.2021 zur Konformität der FPV mit den Zielen des Braunkohlenplans Tagebau Cottbus-Nord darauf verwiesen, dass Photovoltaikanlagen auf Wasserflächen grundsätzlich als bauliche Anlagen durch die kommunalen Gebietskörperschaften genehmigt und über die Bauleitplanung gesteuert werden.

Entsprechend der Antwort der Abteilung 2 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 07.06.2021 an das LfU, Referat W13 zur PV-Anlage auf dem Cottbuser See ist generell für jedes PV-Vorhaben auf Wasserflächen eine Einzelfallprüfung erforderlich, um abzusichern, dass keine Nutzungskonflikte insbesondere zu Schutzzwecken bestehen und die Anforderungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt werden. Nach Auffassung des MLUK sind schwimmende PV-Anlagen in der Regel wasserrechtlich genehmigungspflichtig (§ 87 BbgWG).

Hier ist offensichtlich Klärungsbedarf zur Genehmigungsbedürftigkeit für die geplante PV-Anlage auf dem Cottbuser See gegeben. Es ist gängige Praxis, dass bei der Beantragung des Baus einer FPV eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Einfluss einer FPV auf die Limnologie und Ökologie:

Einflüsse durch FPV-Anlagen betreffen den Lichteinfall in das Gewässer, mögliche Gewässerimmissionen, Ansiedlung sessiler Organismen (und damit verbundenes Biofouling, welches die Anlage schädigen kann) an Schwimmkörpern, Verhaltensänderungen von Wasservögeln (es kann davon ausgegangen werden, dass Vögel die Anlage als Lebensraum einnehmen werden, was die Wasserqualität lokal verschlechtern kann), einen veränderten Wasserhaushalt sowie modifizierte Stoffkreisläufe und Nahrungsketten. Diese Einflussfaktoren sind stark abhängig von der Tiefe des Gewässers sowie der Anlagengröße und der Winddurchlässigkeit der Anlage.

Das Anlagendesign und die Lage auf dem Gewässer beeinflussen die beiden Faktoren: Wind sowie Sonneneinstrahlung. Je nach Komponentengewichtung kommt es zu einer Abkühlung oder Erwärmung der Wasserschicht unterhalb der Anlage.

Es ist geplant, die FPV-Anlage im Flachwasserbereich des Gewässers zu errichten (2 bis 3 Meter Wasserkörper unterhalb der Anlage wird angenommen).

Dies ist – soweit bekannt- bislang in keinem anderen Projekt mit FPV weltweit gemacht worden. Vergleichbare Projekte besitzen einen Wasserkörper von 20 bis 45 Meter unterhalb der Anlage.

Die Errichtung der Anlage in tieferen Bereichen des Gewässers sollte geprüft werden.

Begründung:

Die Belüftung des Flachwasserbereiches ist limnologisch ein sehr wichtiger Faktor. Bei geringer oder fehlender Durchlüftung des Flachwasserbereiches kann es zu hypoxischen Bedingungen kommen, welche verstärkt werden könnten durch erhöhte lokale Nährstoffeinträge (Vogelkot sowie Biodeposition) sowie durch eine mögliche Wassererwärmung. Hypoxische Bedingungen können zu einer Ansiedlung von Cyanobakterien (umgangssprachlich Blaualgen) führen, was eine (lokale) Verschlechterung der Gewässerqualität nach sich ziehen könnte.

Kommentare zu den Designalternativen:

Eine (teilweise) Winddurchlässigkeit, wie im Fall von Designs, welche die Platten im 90° Winkel aufstellen, ist hinsichtlich der Umweltverträglichkeit positiv zu bewerten.

Es sollte generell auf Abstände zwischen den Modulen geachtet werden, damit Wind den Wasserkörper trotz Anlage erreicht. Die Bedeutung von Wind für das Ökosystem See ist unabhängig von der Stelle der Anlage im See.

Die im Bebauungsplan erwähnte Variante ‚Ringstruktur‘ ist kritisch zu bewerten, da kein Sonnenlicht mehr in das darunterliegende Wasser gelangen würde, ebenso kein Sauerstoff und keine Windbewegungen. Dies würde zu einem Mikrohabitat unterhalb der Ringstruktur führen, welche zu einer toten Zone werden könnte. Diese tote Zone würde zu einer Verschlechterung der Wasserqualität beitragen.

Besonders im Flachwasserbereich ist die Winddurchlässigkeit des konkreten Anlagendesigns von großer Bedeutung.

Zu Pkt. 7 Auswirkungen der Planung

Bezüglich Auswirkungen der Planung verweisen wir auf die Schreiben des LfU vom 06.05.2021 bzw. 23.08.2021 an die Stadtverwaltung Cottbus (Aktenzeichen: LFU-W11-3060/357+14#115137/2021 bzw. LFU-TOEB-3700/987+109#275010/2021).

Zur Frage der alternativen Standortbetrachtung kann das LfU den Einschätzungen nicht folgen.

Mit dem Drei-Seen-Konzept der LEAG im anstehenden Renaturierungsbereich des Tagebau Jänschwalde sind vergleichbare Gewässer-Standorte mit entsprechender Flächengröße und wesentlich besserer Flächenverfügbarkeit in der näheren Umgebung vorhanden und verfügbar. Insbesondere sprechen die auf eine schwimmende PV-Anlage ausgerichteten Entwicklungsmöglichkeiten mit einer absolut gesicherten Installation auf dem Trockenen, geringeren Wasserstandsschwankungen, eine geringere – wenn nicht sogar ausgeschlossene - touristische Nutzung sowie die Möglichkeit einer entsprechend entwickelten Infrastruktur für diese Standorte und sind deshalb bei der alternativen Standortbetrachtung zwingend mit zu berücksichtigen.

Dieses Dokument wurde am 25. November 2021 durch Wiebke Schneider schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee" der Stadt Cottbus
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung
Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) auf dem künftigen Ostsee nordöstlich der Stadt Cottbus. Hierfür soll eine ca. 21,8 ha große Teilfläche des mit ca. 1.880 ha Seefläche geplanten „Cottbuser Ostsee“ als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Schwimmende Photovoltaikanlage festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil der Restlochfläche des inzwischen eingestellten Tagebaues „Cottbus-Nord“ am östlichen Rand des Territoriums der Stadt Cottbus. Der Standort wurde in möglichst großer Entfernung zu Siedlungsbereichen und an den künftigen Seeufern geplanten touristischen Nutzungen gewählt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen der Stadt Cottbus sind ca. 2.500 m westlich bzw. südwestlich mit den Ortsteillagen Merzdorf und Dissenchen-Schlichow lokalisiert. Der Ortsteil Neuendorf der Gemeinde Teichland befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung nördlich. Die geplanten Flächen für Badestrand, Zeltplatz und Bootsanleger im Bereich der nordöstlich gelegenen Bärenbrücker Bucht sind ca. 1.000 m entfernt.

Aktuell handelt es sich um eine unbebaute, vegetationslose Fläche des ehemaligen Tagebaugeländes. Die geplante FPV-Anlage soll auf dem trockenen, vorbereiteten Seeboden errichtet und verankert werden und mit der Flutung für den „Ostsee“ aufschwimmen.

Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmende PVA Cottbuser Ostsee“ der Stadt Cottbus.

Stellungnahme:
Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 08.10.2021 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Planungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im näheren Umfeld sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine grundsätzlichen Bedenken

gegen das Planvorhaben erkennbar.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung die für die künftigen Freizeitnutzungen auf der Seefläche zu erwartenden Umweltauswirkungen durch Blendung infolge von Lichtreflexionen näher zu prüfen und zu bewerten sind. Ein entsprechendes Fachgutachten ist in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) bereits benannt. Für die Erarbeitung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen wird auf die im Amtsblatt Brandenburg Nr. 21 veröffentlichte Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 aufmerksam gemacht.

Die ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Dieses Dokument wurde am 29. November 2021 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.